

Brüssel, den 18. Juni 2026
(OR. en)

10513/26

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0226(COD)

AGRI 496
AGRILEG 159
ENV 726
CODEC 1174
PE 83

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 – Ergebnis der zweiten Lesung im Europäischen Parlament (Straßburg, 15. bis 18. Juni 2026)

I. ABSTIMMUNG

Die Präsidentin des Europäischen Parlaments hat am 17. Juni 2026 den Standpunkt des Rates¹ in
erster Lesung ohne Abänderungen für gebilligt erklärt.

Der Wortlaut der legislativen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage
enthalten.

¹ Dok. 17037/1/25 REV 1.

II. ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Da das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen gebilligt hat, gilt gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe a AEUV der betreffende Rechtsakt als in der Fassung des vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkts erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments, den Präsidenten des Rates, den Generalsekretär des Europäischen Parlaments und die Generalsekretärin des Rates wird der betreffende Rechtsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

P10_TA(2026)0206

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2026 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 (17037/1/2025 – C10-0102/2026 – 2023/0226(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (17037/1/25 – C10-0102/2026),
- unter Hinweis auf die vom zyprischen Parlament und der Nationalversammlung Ungarns im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 26. Oktober 2023²,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 17. April 2024³,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung⁴ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0411),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
- gestützt auf Artikel 68 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit für die zweite Lesung (A10-0175/2026),

² ABl. C, C/2024/893, 6.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/893/oj>.

³ ABl. C, C/2024/3674, 26.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/3674/oj>.

⁴ ABl. C, C/2024/6358, 7.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6358/oj>.

1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit der Generalsekretärin des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-